



Satzung des AfD-Stadtverbandes Wunstorf

§1 Zweck

Der Stadtverband Wunstorf ist eine Gliederung des Kreisverbandes Hannover Land der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe des Kreisverbandes Hannover Land

§ 2 Rechtsform, Sitz

Der Stadtverband Wunstorf ist ein nicht selbständiger, nicht rechtsfähiger Verein. Sitz ist der Wohnsitz des/der Vorsitzenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Sinne dieser Satzung ist jede/r, der seinen Antrag auf Mitgliedschaft in der Partei Alternative für Deutschland nachweislich schriftlich gestellt und die dafür erforderlichen Erklärungen des Aufnahmeantrages unterschrieben hat. Die Regelungen der Satzung des Kreisverbandes Hannover Land einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Landes- und Bundessatzung bleiben davon unberührt.

§ 4 Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes Wunstorf sind dem Range nach

1. die Mitgliederversammlung
2. der Stadtverbandsvorstand

§ 5 Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal jährlich bis zum 30.04. eines Jahres durchzuführen.
2. Die Tagesordnung hat in jedem Jahr vorzusehen:
 - den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des/der Vorsitzenden
 - die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - die Wahl des/der Schriftführer/in
 - die Wahl der Beisitzer/innen
 - die Wahl eines/r stimmberechtigten Stellvertreter/in im erweiterten Vorstand des AfD-Kreisverbandes Hannover Land

§ 6 Durchführung von Wahlen/Abstimmungen

1. Die Wahlen der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schriftführers/in und zu wählender Beisitzer erfolgen schriftlich, auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes geheim.
2. Die weiteren Wahlen/Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Stadtverbandes Wunstorf zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.
4. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Sollte keiner die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreichen, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereint hat.
Für die Wahl der Beisitzer/innen ist die Anzahl der Stimmen entscheidend. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Stadtverbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadtverbandes Wunstorf.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - 2.1 der/dem Vorsitzenden
 - 2.2 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2.3 dem/der Schriftführer/in
 - 2.4 Beisitzer/innen, über deren Anzahl die jeweilige Mitgliederversammlung beschließt
 - 2.5 Personen die Mitglied im Vorstand des Kreisverbandes Hannover Land sind

§ 8 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Die Einladung kann per E-Post erfolgen und gilt als zugestellt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Finanzordnung / Kassenwesen

Der Stadtverband Wunstorf der Alternative für Deutschland deckt seine Aufwendungen durch Umlagen, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge zur Satzungsänderung kann jedes Mitglied des Stadtverbandes Wunstorf beantragen. Anträge sind bis 7 Tage vor Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Änderungsanträge.

§ 11 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes Wunstorf vom 23.03.2017 in Kraft.

1. Änderung durch Mitgliederversammlung vom 25.03.2014
2. Änderung durch Mitgliederversammlung vom 23.03.2017
3. Änderung durch Mitgliederversammlung vom 02.11.2018